



Abb. 17.





24. **N**a c h r i c h t, 2

Wie es in Pommern zur Zeit der Reformation mit der allgemeinen und publicqven Abschaffung des Päpstlichen Kirchenwesens eigentlich bewandt gewesen.

Bey

Convenabler Gelegenheit

des

in Pommern wegen der heylsahmen Reformation höchst-löblich angeordneten

Zweyten

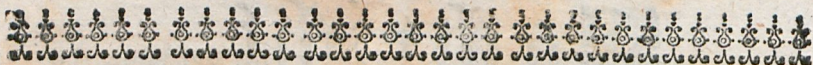
M u b e l - **B** e s t e s,

Abgefasst

für Diejenige, so die gute und zum theil nützliche, oder doch wenigstens die untadelhafte und unverweßliche Curiosität haben, von dem Pommerischen Reformati-
ons-Werck solche Umstände zu wissen, welche in den Pommerischen Chronicken nicht aufgezeichnet.

Greiffswald, zu finden bey Andreas Bussen, Buchb. hieselbst.

ANNO 1717.



S. I.



Erweis ist es, daß Pommern nicht nur im weltlichen Regiments- Wesen, sondern auch in Religions- Sachen zu Heydnischen und Christlichen Zeiten, für allen andern benachbarten Ländern etwas besonderes und voraus gehabt. Wil man so weit bis in die Heydnische Zeiten zurück gehen: so findet sich, daß der Sitz des Slavischen Götzen-Dienstes, auch dessen fürnehmster Tempel und Götze in der Stadt Rhetre, (als welche Adamus Bremensis und Helmoldus sedem idolatriæ nennen) gewesen. Daß Rhetre zu dem aniko so genandten Vor-Pommern gehöret, ist so viel glaublicher, als Rhetra der Rhedazier Haupt-Stadt, (Rhetariorum civitas vulgarissima) vom Adamo Bremensi und Helmoldo benahmet wird. Nun aber ist unläugbar, daß vorzeiten die Rhetazier, nebst denen Circipanern, Rissinern und Rhosensern, das isige Vor-Pommern bewohnet. (*) Und obgleich Dithmarus Merseburgensis meldet, daß der fürnehmste Götzen Ort, worinn man dem Slavischen Abgott Radegast gedienet, Riedegast geheissen: So wird doch nicht ohne Grund dafür gehalten, daß Rhetra und Riedegast eine Stadt gewesen. (**) Auf der Insel Rügen, und zwar zu Arcona, hat der

(*) *Cranzius in Vandal. L. 2. c. 22. & L. 3. c. 4. in fin.* wil, daß Rhetra die Mecklenburgische Stadt alt Stargard gewesen. Wäre dieses gleich, so ist doch gewiß, daß dieses Stargard, als eine anfänglich Uckermärckische Stadt, allerdings zu Pommern gehöret. *Marscal. in Annal. Herul. L. 2.* meynet, Rhetre habe nicht weit von der isen Mecklenburgischen Stadt Malchin gelegen. Allein auch diese Gegend und zwar alles da herumb, wo das Ampt Stavenhagen lieget, ist vorzeiten Pommerisch gewesen. Daß der Nahme Rhetre eben nicht Pommerisch oder Teutsch klinget, solches hindert nichts. Denn 1.) haben die Slavi zu Heydnischen Zeiten Pommern bewohnet. 2.) Haben auch andere Pommerische Städte vorzeiten fremdde Nahmen gehabt. Stralsund soll Baricium geheissen haben. *Veym Meursio Histor. Dan. L. 5. p. 111.* wird einer Pommerischen Stadt mit Nahmen Ornus gedacht. Winertha hat den Nahmen Jumenta, und Julin den Nahmen Jomsburg geführt. &c. &c.

(**) *Casp. Sagittarius in Historia Bardewic. c. 2. §. 21. in fin.* Apud alios scriptores quidem Radegasti vel Riedegasti urbis memoria non exstat. Hic tamen *Dietmari* locus (nempe de civitate Riedegast) facit, ut puremus, urbem binominem & eandem cum Rhetre fuisse, atque altetrum nomen ab idolo suo Radegasto traxisse.

der Abgott Swantevit, den aller berühmtesten Tempel gehabt, wie denn auch Micraelius meynet, daß die Insel, worauff nach des Taciti Zeugniß, die Göttin Hertha von vielen Völkern in einem allgemeinen Bögen-Haus verehret worden, eben unser Rügen gewesen, welchem jedoch andere widersprechen. (*) So viel ist gewiß, daß auf der Insel Wollin, wie man in der Lebens-Beschreibung des Pommerschen Apostels Ottonis liest, die so genannte Julien-Scule oder hasta Julii, welche Micraelius für eine dem Råyser Julio Cæsari zu Ehren aufgerichtete Statuë angesehen, (***) in sonderlichen Ehren mehr als anderswo gehalten worden. Gleicher Gestalt haben die Pommerschen Einwohner sich durch ihre mit dem Bögen Radegast getriebene Abgötterey distingviret. Und mag es vielleicht seyn, daß der Vogel Greiff des Pommerschen Wapens von dem eha-

U 2

mahlis

(*) *Micraelius L. 1. Chr. n. 18.* hält es hierinn mit dem, obgleich allda nicht genandten, *Cluvero L. 1. Antiq. Germ. c. 27.* Hingegen *Pontanus in Chronogr. Dan. he.* hauptet, daß die von Tacito gerühmte Bögen-Insel nicht Rügen, sondern die in der West-See gelegene Insel Heilig-Land gewesen. Welches *Aruckiel im Cimbrischen Heydenthumb P. 1. Cap. 12. S. 4.* mit guter Wahrscheinlichkeit bestärcket.

(**) Meine wenige Gedanken von dieser Julien-Scule gehen dahin. In Heydnischen Zeiten hat man ein eignes Bögen-Bild gehabt, welches, in der Gestalt einer Scule, einen halb-nackenden Mann vorgestellt, so daß an statt des Kopfes eine strahlende Sonne, auf der Brust aber ein besanntes Rad (welches den Lauff der Sonnen angedeutet) gestanden. Dieses Sonnen-Rad hat Juel heißen, wie denn auch das Opfer-Fest, so man diesem Abgott zu Ehren im December umb Lucien-Tag, wegen Erbitung eines fruchtbahren Jahres, angestellet, Juel-Fest genandt worden. *Vid. Aruckiel Cimbr. Heydenthumb P. 1. Cap. 28. conf. Cap. 11.* allwo die Sonnen-Rads-Scule befindlich. Nun würde eben nicht zu läugnen seyn, daß dergleichen Bögen-Scule und Juel-Fest auch in Pommern in specie auf Wollin beandt gewesen. Weil aber vielleicht die in Historischen Sachen ziemlich unerfahrene alte Chronicanten davon keine eigentliche Nachricht gehabt: So kan es wol seyn, daß sie mehrgedachte Juel-Bögen-Scule für eine dem Julio Cæsari zu Ehren aufgerichtete Statuë angesehen. Woraus der Wahn entstanden seyn mag, als wenn dergleichen Juel-Scule auch auf der Insel Wollin dem Råyser Julio Cæsari zu Ehren gesetzt sey. Im übrigen scheint es wol, als wann die Pommersche Stadt Julin von der Juel-Scule den Nahmen möchte bekommen haben. Welches jedoch zweiffelhaft wäre, wenn man etwa dafür halten wolte, als wann die Stadt Juminem, deren *Adamus Bremensis de situs Dania in verbis: Quorum errori condolens noster &c. &c.* gedendet, das Pommersche Julin sey.

mahligen Heydnischen Schmuck des Radegastischen Götzen-Bildes seinen Urfprung habe. (†)

§. 2.

Es leidet aber der gegenwärtige Zweg nicht, mit dergleichen Heydnischen Curiositäten sich aniso zu befassen. Nur wil nöthig seyn, ehe man zum Hauptwerck schreitet, kürzlich anzuzeigen, wie es in Pommern, nach eingeführten und fest-gepflanzten Christenthumb, mit dem Kirchen-Wesen seine eigne Bewandniß gehabt, insonderheit mit dem Bischoffthumb und mit der geistlichen Jurisdiction, so allda vorzeiten im Pabstthum verschiednen ausländischen Bischoffen zugestanden. Das Pommerische Bischoffthumb, so erstlich zu Julin gestiftet, hernach nach die Stadt Cammin verleget worden, war zu Pabstlichen Zeiten keinem Erz-Bischoff, dergleichen jedoch sonst fast alle andere Bischoffe über sich gehabt, unterworfen, ungeachtet des Pommerischen Bischoffthumbs Dioeces, nicht allein durch Vor- und Hinter-Pommern bis an den Fluß Leba, (*) sondern auch bis in die Neu- und Uckermark, (welche beyderseits vor diesen zu Pommern gehöret) (**) ja gar bis in Mecklenburg hinnein (***) sich erstrecket. Viel mehr sind die Pommerische Herzoge der Camminischen Bischoffe Ober-Herren und Patronen auch im Pabstthum gewesen, und zwar dergestalt,

(†) Muß bekennen, daß mir hievon vorlängst folgende Gedanken eingefallen. Es ist bekandt, daß des Heydnischen Abgotts Radegasts Götzen-Bild auf der Brust mit einem Ohren-Haupt oder Büffels-Kopff, auffm Helm mit einem Vogel mit ausgereckten Flügeln und heranshangender Zungen, so wie bey nahe noch igo der Pommerische Greiff abgebildet wird, ausgezieret gewesen. Nun meynet man, daß das Fürstl. Mecklenburgische Wapen seinen Ohren-oder Büffels-Kopff vom gedachten Götzen-Bilde des Radegasts her bekommen. Gleichergestalt möchte es etwa seyn, daß der auffm Helm des Götzen-Bildes gestandene Vogel, (welcher, wie obgedacht, der gestalt eines Greiffen nicht so gar unähnlich) ins Fürstl. Pommerische Wapen versetzet worden. Jedoch wird dieses alles für keine Gewisheit ausgegeben, sondern für eine blossie etwanige Scheinbarkeit, deren Beurtheilung oder Verwerffung man einem jeden gerne überlässet.

(*) Laut der Pabstlichen Bulle, so zu lesen zerstückelt beyrn Rangone in *Diplom. Pomer. n. 1. ganz l. c. pag. 146.*

(**) Von des Camminischen Bischoffs Jurisdiction in der Neu-Mark ist wohl zu lesen *Kebrberger* im *Urbuch* der Stadt Königsberg in der Neu-Mark. Daß gedachter Bischoff in der Uckermark seine Jurisdiction und Zehenden gehabt, ist ebenfals gewiß.

(***) Daß insonderheit das Thum-Capitel zu Güstrow, und die ehmalige Abtey Dargun unter dem Camminischen Dioeces gestanden, bezeugen verschiedene Pommerische *Diplomata*, welche erwähnte *Canonici* und *Aebte* mit unterschrieben.

daß mehrgedachte Bischöffe von beyden Pommerschen Regierungen, (so vor der Reformation, ehe Herzog BOGISLAUS X. ganz Pommern unter sich gebracht, in der Stettinschen, und aus der in specie so genandten Pommerschen und Wolgastischen bestanden) zugleich ratione Patronatus dependiret, ob gleich die Bischöfliche oder Stiftische Lande, so die Bischöffe vor sich à parte gehabt, zu dem Hause Wolgast oder zu Pommern in specie so genandt, und zwar zu dieses Landes hinterm Theil, in den alten Fürsil. Verträgen geletget worden vorm Bogisl. X. (*) So viel aber alle und jede geistliche Jurisdictionen, so in Pommern vor der Reformation gewesen, betrifft, ist es an deme, daß ganz Pommern, Nügen mit eingerechnet, in Kirchen-Sachen, nicht allein vom Camminischen Bischöffe dependence gehabt, sondern auch über dem vorn fünf ausländischen Stifften nemlich 1.) vom Rostschibischen Bischöffe; 2.) vom Schwerinschen Bischöffe; 3.) vom Kloster zu St. Michael für Darnberg, allwo der Pommersche Apostel Otto begraben lieget; 4.) vom Johanniter-Orden; 5.) vom Polnischen Bischöffe zu Lesla. Der Rostschibische Bischöffe hatte (**) die Jurisdiction in Nügen, ausgenommen die

23

Abtey

(*) Man verstehet allhie die andere Pommersche Haupttheilung des Landes unter des Barnimi primi Söhnen. Damahlen ward ganz Pommern in Pommern in specie so genandt neigt an der See-Cante, und in das Land Stettin vertheilet. Worauß ohne zweiffel herkommt, daß noch heutiges Tages in der Fürsilichen Titularur Stettin und Pommern unterschieden wird. Das Land Stettin gieng 1.) hinter Demmin an, mittelt eines Dverstreiches (exclusivè der Städte Demmin und Uelclam, als welche damahlen zur Wolgastischen Regierung gehöret) bis an die Schwine. 2.) Von hie exclusivè der Insel Wolin durch die Oder Westwärts hinauf bis unterhalb des Jhne-Flusses; und 3.) so weiter Ost- und Südwärts. Das Herzogthum oder Land Pommern in specie so genandt gieng von Demmin zur Nechten auf Uelclam, von da über Greiffswald, Wolgast durch Usedom, Wolin, und so weiter oberhalb des Jhne-Flusses bis an Stolpe. Dieses in specie so genandte Pommern ward durch eine Neben-Theilung zwischen Bogislao V. und Barnimi IV. Söhnen in das vordere und hintere Theil bergeteilt von einander gesehet, daß Barnimi IV. Söhne das vordere Theil, inclusivè des Aano 1325. an Pommern gefallenen Fürstenthumbß Nügen; bis an die Schwine; Das hintere Theil aber von der Schwine und Insel Wolin an bis an Stolpe Bogislaus V. bekommen. Und zu diesem letzt-gedachten hinterm Theil Wolgastischer Regierung, war das Stifte Cammin geletget, wie nebst *Micraal. L. 3. Chr. n. 54.* auch andere Pommersche Chronicken bezeugen.

(**) Vermöge der Päpstlichen Bulle, welche Pabst Alexander III. sub dato 2. Non. Novembr. Ao. 1168. dahin ertheilet, daß der Bischöffe Rostschib auf der Insel Nügen, so in der Bulle Ryo genandt wird, magisterium & prelationem in spiritualibus haben solte, jedoch absque præjudicio justitiæ aliarum Ecclesiarum, si quam in ipsa habent.

Abtey auf Hiddensee, so zum Camminischen Dioeces gehörte. Der Bischoff zu Rosthschild, welchem auch in Rügen gewisse Land-Güter, Heubun- gen und Zehenden zustunden, kunte sich allda so vielmehr maintainiren, theils weil er von der Cron Dännemarck, so auch in alten Zeiten eine (das nechst aber erloschene) Ober-Herrschaft über Rügen gehabt, (†) geschützet ward; theils weil, nach Abgang der regierenden Fürstl. Rügianischen Fa- milie, das Fürstenthumb Rügen vom Pommerischen Herzog Wartis- lao IV. Ao. 1325. ein sehr starck clausulirtes Privilegium (*) erhalten, in specie unter andern auch dahin, daß es in Kirchen- und Klöster-Sachen bey der alten Verfassung gelassen werden solte. Des Schwerinschen Bischoffs geistliche Jurisdiction gieng über den Barthischen, Grimmschen und Tribseischen Ort, auch über die Stadt Stralsund, und so weiter über die umbliegende Dörffer bis nahe vor Greiffswald. (**). Des Schwe- rinschen Bischoffs fürnehmster Bedienter in Pommern war der Archi- Diaconus zu Tribsees, welcher zu Stralsund residiret. Das unterm Bi- schoff zu Bamberg stehende Kloster S. Michael, war in Pommern bewid- met mit dem ansehnlichen Priorat zu St. Jacob in Stettin. Denn der dortige Prior, worauff allda nicht wenig ankam, ward vom gedachten Kloster bestellet, welches bis in Anno 1523. gedauret, wie Kanzow im Pommerisch. Chron. berichtet. Der Johanniter-Orden hatte, mittelst der Direction des Meisters zu Sonnenburg, unter sich die beyden Pom- merschen Comptoreyen Zachan und Wildenbruch. Über dem stand ihm auch zu das Patronat zu Greiffenberg und Stargard. (***) Des
Polni,

(†) In der Beschreibung, so von der Stadt Greiffswald Thaten in dem Ao. 1327. geführten Rügianischen Kriege publica magistratus autoritate umb die Zeit aufgezeichnet worden, liest man, daß der Dänische König Christophorus Ao. 1326. den Pommerischen Herzog Warrislaum IV. zu Warth, mit dem Fürsten- thumb Rügen würcklich belehnet.

(*) Diese besondere Clausul bestand darinn, daß der Rügianischen Landschaft frey stehen solte, auf den unvermutheten Fall, da dem Privilegio zuwieder gehan- delt würde, sich nach einer andern Landes-Herrschaft umzusehen, und selbige zulässig zu erwehlen. In denen neuern Zeiten hat man zwar dieses Privilegium, fürnehmlich wegen obberogter Clausul, für außfösig halten wollen. Gleichwol a- ber sind dergleichen Privilegia auch anderswo, in specie der Pommerischen Land- schafft und Stadt Stolpe Anno 1348. ertheilet.

(**) Die Pfarr-Dörffer Reimberg, Grifow, Mienkerke haben zum Schwerinschen Sprengel, so wol den Einkünften als der Jurisdiction nach, gehört.

(***) Daher auch nach der Reformation, wegen des Patronats in Stargard Irrung vorgefallen. *Microch. L. 4. n. 8.*

Pölnischen Bischoffs zu Lesla Jurisdiction erstreckte sich bis in die Pommerischen Lande Lauenburg und Bürow, als welche lange nach geschehener Camminischen Bischoffstumb von neuen an Pommern gekommen.

S. 3.

Obiger Bericht wird dazu dienen, daraus zum theil zu erkennen, wie die Vielheit solcher mannigfaltigen ausländischen geistlichen Jurisdictionen unter andern mit verursacher und im Wege gestanden, daß es mit der allgemeinen Abschaffung des Päblichen Kirchen-Wesens, allhie in Pommern nicht so geschwinde zugehen können, und das Reformation-Werck allererst in Ao. 1534. förmlich, durch Landes- Fürstliche Auctorität, angeordnet worden. Wil man aber hievon sich einen rechten Begriff machen: so wird man nicht übel thun, die Pommerische Reformation in Glaubens-Sachen und Doctrinalibus zu unterscheiden von der publicqven und solennen Einführung der Augspurgischen Confession, womit auch die Veränderung des äußerlichen Kirchen-Wesens verknüpffet gewesen. Die Reformation in Glaubens-Sachen und in Doctrinalibus hat allerdings vor Ao. 1534. ihren Anfang genommen. Und ist derselben ihr stärker Lauff von denen beyden Pommerischen Herzogen Barnimo dem ältern, und Philippen den ersten, vor Ao. 1534. gerne gelassen worden, (*) obgleich des Philippi Vater Georg ein grosser Eufferer für das Päbliche Wesen war. Sein Bruder Herzog Barnim hatte schon in seiner Jugend gute Zuneigung zur Lutherschen Religion spüren lassen. Zu Wittenberg, allwo das Licht des Evangelii zuerst hervorgebrochen, war Hochgedachter Herzog Rector der Academie gewesen. Aller Vermuthung nach, hat er allda die principia der wiederaufflebenden reinen Evangelischen Religion wohl gefasset und inne gehabt, indem er Lust bekam, der zu Leipzig zwischen Eccio, Luthero und Carollstadio 1619. angestellten Disputation selbst mit beyzuwohnen, wie auch gesehen, nachdem er vorhero Lutherum ermahnet oder auffgemuntert hatte, vor der Disputation

(*) Hievon haben bereits *Cramer*. in der Pommerischen Kirchen-Chronic; *Micrael*. in *Syntagm. Histor. Eccl.* gute Nachricht ertheilet. Man muß auch conferiren die Historischen besondere Nachrichten von den Camminischen Bischoffen, als *Zallichii Histor. Episcop. Camm.*; *Rangonis not. ad Diplom. Pom.* pag. 123. seqq. fürnehmlich aber *P. Wsja Canon. Irregul. Cammin. Historiam Synopsin de Episcop. Camm.* Wessen rechter Author *Georg. Val. Wintber*, der fürnehmste Pommerische Historicus, welcher auch sonst das wichtige Historische numehro aber schier verschwundene Werck, *Baltus Pomeranicus* genandt, verfertigt.

ration zu Leipzig eine Predigt in der alldortigen Schloß-Capelle zu halten. (†) Woraus denn, wie gut es Herzog Barnim mit Luthern und dessen heilsamen Lehre gemehnet, nicht unfüglich abzunehmen. Wie Ao. 1530. der grosse Reichs-Tag zu Augspurg gehalten, und allda die Augspurgische Confession gemacher und übergeben ward, begab sich zwar Herzog Barnim so wol als sein Bruder Herzog Georg, nebst einer gar ansehnlichen zahlreichen Hoff-Staat, (††) dahin. Es findet sich aber keine Nachricht, daß damahlen Barnimus der Augspurgischen Confession sich öffentlich angenommen. (*) Sonder zweiffel hat es der, Päpstlicher Religion so sehr und beständig ergebene, Herzog Georg verhindert; Auf ihn kam das meiste an. Er war der älteste Bruder, welcher die unter beyden Brüdern zu der Zeit gemeinschaftliche Regierung größten Theils dirigirte. Es kan wol seyn, daß Herzog Georg auf den Augspurgischen Reichs-Tag, (weil es abseiten Pommern mit der Käyserlichen Belehnung noch nicht seine völlige Reichtigkeit und Gewisheit hatte) seine Absicht darauff gerichtet, des Käyfers Gnade zu menagiren. Gewis ist es, daß die zu Augspurg anwesende Pommersche Herzoge allererst, nachdem die Augspurgische Confession von ihnen nicht unterschrieben, die Käyserliche Investitur im Julio 1530. erhalten. (**). Im folgenden Jahr starb Herzog Georg den 9. Maji, 1531. Kurz darauff faßete Herzog Barnim der ältere den Schluß, sich in dem, der Lutherischen Religion zu gut, getroffenen Schmalcaldischen Bund zu begeben. Wozu er auch beym Franckfurtischen Congress, allwo die Schmalcaldischen Bunds-Genossen versamlet waren, sich erbot. (***) Jedoch mit der rechten und förmlichen Einrichtung des Kirchens Weesens blieb es nach wie vor bis Ao. 1534. ausgesetzet.

S. 4.

Hierüber muß man sich nicht wundern. Der angezielte Vorzug beruhete auf gar grosse Behinderungen, welche bis Ao. 1534. im Wege stunden. Solche Behindernisse waren theils 1.) die verschiedene geistliche Jurisdictionen in Pommern, wovon oben; theils 2.) die gemeinschaftliche Landes-

(†) Seckendorff. *Histor. Luther. L. 1. Sect. 25. §. 54.*

(††) Selbige werden nahmhafftig gemacher beym *Caelestino in Histor. August. Confesf. Tom. IV. pag. 134.*

(*) Unter denen protestantischen Theologis, welche zu Augspurg zugegen gewesen, und von *Caelestino l. 2. recensiret* werden, findet man ebenfals keine Pommersche Theologos.

(**) *Caelestinus in Histor. August. Confesf. Tom. II. pag. 248.*

(***) *Seckendorff. in Histor. Luther. L. 2. Sect. 3. §. 5. pag. 15.*

Landes-Regierung, welche Herzog Barnim geführt anfänglich mit dem so sehr Päpstlich-gefinneten Herzog Georg, u. hernach mit Herzog Philippen, womit jener allererst 1532. Montags nach Galli gerheilet; Theils 3.) weil Herzog Philipp nicht sogleich die Augspurgische Confession angenommen, sondern dazu, dareggi durch Betrieb Herzogs Barnims und des wol verdienten auch hochangeheneu Wolgasischen Haupt-Manns Jobst von Dewitzen, allgemöhllich gebracht ward; (*) Theils 4.) die Nachbarschaft des zu der Zeit regierenden Churfürstens in Brandenburg Joachimi, als welcher sich, wie Reichskündig, der Päpstlichen und Käyserlichen Parthey auff's heftigste annahm, und selbige, mit aller Macht zu schützen, Lust auch angerahen hatte. Es ist wol sehr glaublich, daß die Pommersche Herzoge darauff Reflexion zu machen, grosse und vielfältige Ursache gehabt; Theils 5.) der verwirrete und gar ungewisse Zustand, worinn sich die Augspurgische Confessions-Verwandte vor Ao. 1534. befunden. Die Parthey der Käyserlichen und Catholischen Liga, welche auch damahls eine Armée in Böhmen hatte, war dergestalt mächtig, daß die der Augspurgischen Confession zugehane Reichs-Stände in Religions- und Glaubens-Sachen, wegen eines Überfalls und Bekriegung in Furchten und Sorgen stehen mußten. Hiemit aber gewann es Ao. 1534. ein anderes und besseres Aussehen. Es ward in diesem Jahr zu Eaban in Böhmen, umb Johannis, zwischen des Käysers Caroli V. Bruder Ferdinando I. und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ein Vertrag getroffen, unter andern auch wegen der Reformation des Einhalts, daß kein Reichs-Stand den andern in Religions-Sachen überziehen, vergewaltigen oder Eingriff thun sollte, wodurch dann die Evangelische Stände mehr Lufft und freyers Hände bekamen. Die Käyserliche Ratification blieb auch nicht aus. Und ohne dem war der Käyser damahlen gar sehr mit dem weit entleg in Türcken im Krieg zu Wasser und Lande verwickelt.

§. 5.

Man bedencke, daß gleichwol die völlige und allgemeine Abschaffung des Päpstlichen Kirchen-Wesens, in so weit es von der Reformation in Glaubens-Sachen unterschieden, (**) grossen Theils ein weltlich, und das publicum-betreffendes Werk war, wovon des ganzen Landes Weh und Wohl dependirte. Bey solcher Bewandnuß nun, war es eine rühmliche Vorsichtigkeit der Pommerschen Herzogen, daß sie mit Veränderung

(*) Vide *Cramerii Pommersche Kirchen-Chronic* L. 3. Cap. 31. & Cap. 38.

(**) Denn in so weit ist nur alhie die Rede von Kirchen-Sachen.

des Kirchen-Weßens nicht eilen, sondern ein rechtes tempo, welches sich obbesagter Maassen am besten in Ao. 1534. zeigte, wahrnehmen wollen, umb das Werck mit so viel mehrern Nachdruck und beständigen Effect ausführen zu können, welches in vorigen Jahren nicht so wohl gelungen seyn würde, sondern vielmehr obberührter Umstände halber höchst bedenklich war. Also nun ist es nichts anders als eine rühmliche Vorsichtigkeit der Hochseel. Pommerischen Herzogen gewesen, daß sie nicht ehe als im Jahr 1534. und zwar mit Ablauff desselben, die neue und bessere Einrichtung des Kirchen-Weßens fürgenommen. Daß sie sich hierinn des Rahts und der Anleitung des Hochverdienten Mannes Joh. Bugenhagen heylsamlich bedienen, ist bekandt, wiewol sie doch in allen, insonderheit wegen Secularisirung der geistlichen Güter, damahlen des Bugenhagii Vorschlägen sogleich nicht gefolget. (*) Von des Bugenhagii besondern Meriten, fürtrefflichen Gaben, und vielfältigen Bemühungen, so er zum Besten der Reformation inn- und außershalb Pommern zum unvergesslichen Nachruhm angewandt, allhie zu schreiben, ist so viel überflüssiger, als eine eigne Lebens-Beschreibung dieses Ehrwürdigen Mannes im Druck zu Copenhagen Ao. 1706. herausgekommen. (**) Es ist auch der Mühe werth, des Bugenhagens verschiedene Aufsätze vom Reformations-Werck, so beyrn Hortledero vor denen Ursachen des Teuschischen Krieges Tom. II. L. 2. c. 1. 2. 3. 21. 22. 27. befindlich, mit gutem bedacht durchzulesen. Man siehet daraus, daß Bugenhagen auch ein geschickter Mann gewesen. Solches ist unter andern wohl zu erkennen aus desselben Bericht von der unglücklichen Schlacht bey Mühlberg, worinn der theurste Churfürst in Sachsen Joh. Friederich gefangen worden. Vid. *Hortled.* l. c. Cap. 73.

§. 6.

Mehre Particularitäten wil man iho nicht anführen, indem der Zweg fürnemlich dahin gehet, zu melden, wie es der Ao. 1534. auffm Landt- Tage zu Treptow gemachten Reformations-Anordnung ergangen. Man muß nicht meynen, als wann dieser Land-Tags-Schluß ohne Anstoß oder Anfechtung geblieben. Allerdings ward er vom Käyserlichen Cammer-Gericht

(*) Vide *Cramer. Kirchen-Chronic. L. 3. Cap. 60. pag. 170. in medio.*

(**) Diese Lebens-Beschreibung ist auch befindlich in *Declamat. Melanchton. Tom. 3. pag. 772. seqq.* allwo zu lesen des *Melanchtonis Verse* auf Bugenhagen, im gleichen *Georgii Cracovii* und anderer *Epiciedien*, welche in der Copenhagischen Edition fehlen. Unpartheyische Leser wissen schon, wie abzulehnen die Vorwürffe, womit *Arnold* in der *Kirchen- und Reßer-Histor. P. 2. Lib. 16. c. 4. §. 8. Bugenhagen* angestochen.

Gericht verworffen. Ingleichen fand die Land- und Ritterschafft Uhrsache, sich dagegen zu regen, jedoch nur hauptsächlich wegen nicht Secularisirung der geistlichen Stiftungen. Mit beyden hatte es folgende Barwandnüss. Die Käyserliche Cammer ließ Ao. 1535. ein Mandat, sub dato den 10. Maji bejag. en Jahres, ausgehen, vorerwehnten Land-Tags-Schluss bey Straffe 50. Marck Goldes sogleich wieder aufzuheben, und mit der intendirten Veränderung still zu stehen. Dieses Käyserliche sehr ernstliche Befehl hatte insonderheit der Abt zu Camp, antzo Frankburg genandt, zuweege gebracht. Der Abt war zur Päbstlichen Zeit in Pommern gemeiner Kirchens-Visitator. Meynte also, daß es ihm zustünde und gebührete, vor allen Dingen die Niederlegung der Klöster auf alle Weise und Weege zu hintertreiben. Er gieng so weit, obgedachtes Käyserl. Cammer-Befehl der Landschafft zu communiciren. und selbige in einer Missive, sub dato alten Camp den 8. Junii, 1535. dahin zu bewegen, dem Treptowschen Land-Tags-Schluss sich nicht zu unterwerffen. Welches ohne dem die Landschafft bedenklich hielt, und zwar absonderlich in Absicht auf die Einziehung der Stifften und Geld-Klöster, deren Abgang dem Adel so viel schmerzlicher zu seyn fürkam, als selbiger bishero an Einkünften, Unterhalt und Dignitäten, bey Erhaltung solcher Foundationen gar wol gefahren. Dießennach hielte der gemeine Adel der Herzogthümer Stettin, Pommern, Wolgast und Rügen im Anfang des Augusti 1535. eine Zusammenkunfft, und zwar in dem Städtlein Görmn, iso Jarm genandt. Von hie aus ließ der Adel an Herzog Philippsen ein kurzes aber bewegliches Memorial, sub dato Görmn Sonntags vor Laurentii, abgehen. Sie stellten vor, daß sie zu dem Treptowschen Land-Tags-Schluss wegen Kürze der Zeit und Schwerheit der Sachen Naht und Einwilligung nicht gegeben. Sie baten demüthigst umb anderweitige Berathschlagung und Einrichtung. Wo selbige nicht erfolgte, müßten sie sich an höhere Oerter wenden, aber, wie Gott wüßte, ungerne. Außer dem verfiel auch damahlen der Adel mit dem Fürstlichen Wolgastischen Cankler Niclas Brunn in eine gar harte und fast anzüglichliche Correspondence, so annoch verhanden.

s. 7.

Wie war nun den Pommerschen Herzogen zu rathen? Sie unterließen nicht, vom obermeldten Reichs-Cammer-Mandat an ein freyes allgemeines Concilium zu appelliren. Des Adels unterthäniges Memorial, wessen vorhin gedacht, blieb vor der Hand unbeantwortet. Allein hiemit war der Sache noch nicht abgeholfen. An der Neigung, in dem

Schmal

Schmalcaldischen Bund zu treten, und sich dadurch in mehre positur zu setzen, fehlere es nicht. Nur lebte noch der benachbahrte grosse Patron der Päpstlichen Parthey, der Churfürst in Brandenburg Joachim. Es fügte sich aber, daß dieser Churfürst eben im Julio 1535. starb. Sein Sohn und Nachfolger war für die Luthersche Religion besser gesinnet. Bey solcher Veränderung säumten die Pommerische Hertogogen nicht, je ehe je lieber die Aufnahme in den Schmalcaldischen Bund angelegentlich zu suchen. Diesennach ward eine solenne Pommerische Gesandtschaft Jobst von Dewitz und Bartholomæus Schwabe, Hertogs Barnimi Cansler, an den Churfürst zu Sachsen, als Haupt des Bundes, in der Mitte des Augusti 1535. abgefertiget. Der Churfürst empfing die Gesandten mit vielen Freuden. Er hat, die Hertogogen möchten nur gutes Muths seyn, und die Appellation an ein freyes Concilium nicht fahren lassen. (*) Bisshero hatte der Pommerische Adel auf oberwehntes Memorial noch nicht Antwort bekommen. Da aber die Fürstliche Pommerische Gesandtschaft bereits ein Zeitlang am Chur-Sächsischen Hofe negociiret und gute Vertröstung erhalten hatte, ermangelte Hertog Philipp nicht, mit Ausgang des Septembris die lang gehoffte Resolution, sub dato Wolfgang Sonntags nach Marthæi, ganz ausführlich zu ertheilen, und zwar im geringsten nicht in ungnädigen Terminis, sondern mittelst Vorstellung, daß weder das Gewissen, noch andere Umstände leiden wolten, die einmahl mit dem Reformation-Werck gemachte Veränderung wieder aufzuheben etc. Der Churfürst in Sachsen brachte es dahin, daß die Schmalcaldischen Bundes-Genossen beschloffen, die Pommerische Hertogogen in ihren Bund aufzunehmen. Welches Hochgedachter Churfürst im Januario 1536. denen Hertogogen von Pommern durch eine illustre Gesandtschaft, wozu Fürst Wolfgang von Anhalt und Johannes à Pack, Chur-Sächsischer Landes-Haupt-Mann erwehlet wurden, kund machen ließ. (**)

§. 8.

Hierauff traten die Pommerischen Hertogogen beyderseits in den Schmalcaldischen Bund. Es geschah Ao. 1536. so und dermaassen, daß beyde Hertogogen, Barnim und Philipp, den neuen Schmalcaldischen Bund de Ao. 1536. mitgemacht, unterschrieben und besiegelt, jedoch nur beyde
eine

(*) Seckendorff. Hist. Lutheran. L. 3. Sect. 15. §. 56. pag. 141. welcher Passus aber hoffsentlich durch die oben angeführte mehrere Umstände eclaireiret wird.

(**) Seckendorff. l. c.

eine Stimme, und dahahlen Feinen gewissen Anschlag zur Geld-Beysteur bekommen, wie zu ersehen aus der Schmalcaldischen Bunds-Ordnung d. A. 1536. beym *Hortledero* von denen Ursachen des Teutschen Krieges *Tom. I. L. 3. Cap. 10.*

S. 9.

Gewiß ist es, daß die Pommerische Herzoge, auch nachdem sie Schmalcaldische Bunds-Genossen worden, sehr moderate Consilia geführet, und auf die Ungewißheit des Erfolgs klügliche und wolbedachtliche Reflexions genommen, ob sie gleich denen übrigen Alliirten an Macht und Force schon gleich waren. A. 1538. kam unter denen Schmalcaldischen Bunds-Genossen der Punct vor, ob die Jurisdiction des Käyserlichen Cammer-Gerichts (als welches nicht ruhete denen Evangelischen Ständen auf allerhand Art entgegen zu seyn,) schlechterdings und durchgehends zu recusiren. Dieser Punct war so viel wichtiger, als die mißgebrauchte Jurisdiction des Käyserl. Cammer-Gerichts, vom *Hortledero* unter die Haupt-Ursachen des Teutschen Krieges mitgezehlet wird. Nun ward dahahlen dieser Vorkommenheit halber auch der Pommerischen Herzogen schriftliches Bedencken erfordert. Allein sie billigten der gleichen allgemeine Recusation nicht. Vielmehr riethen sie, des Cammer-Gerichts Jurisdiction zumahlen in weltlichen Sachen nach wie vor zu erkennen, wie solches mit mehrern besaget das Pommerischer Seiten, sub dato *Stettin* Mittwoch in denen Pfingsten 1538, ausgestellte und wolgestaffte Bedencken beym *Hortled. l. c. L. 7. Cap. 9.* Dienegst merckten die Herzoge wol, daß die Schmalcaldischen Bunds-Genossen mit ihren Absichten und Delleins zu weit giengen. (*) Dahero sie dann seit A. 1541. dazu nichts contribuiren, auch sich bey ihren Zusammenkünften nicht eingefunden, vielweniger sich in dem Krieg, so besagte Bunds-Genossen mit Herzog *Heinrich von Braunschweig* anfiengen, gemenger. Ja es kam so weit, daß sie A. 1543. dem Schmalcaldischen Bund, nur den eigentlichen Religions-Punct ausgenommen, würcklich, mittelst Protestation wieder alle Gegen-Einwürffe, abgefaget. (**) Jedoch, wie der Schmalcaldische Krieg mit dem Käyser in der That angienß, ist dem Churfürsten zu Sachsen aus Pommeren ein Fähnlein Reuter zugeführet worden. (**)

B 3

Hierauff

- (*) Man lese *Ratzenbergs* Historie vom Churfürst *Joh. Friederich* beym *Arnold* in der Kirchen- und Regier. Historie *Part. 4. Sect. 2. num. 1.*
- (**) *Eickstedt* in *vita Philippi I. Duc. Pomer.*
- (***) *Cramer*. in der Pommerischen Kirchen-Chron. *L. 3. Cap. 40.* schreibet, daß diese Zuführung vom Herzog *Philipp* geschehen.

Hierauff nach der unglücklichen Schlacht bey Mühlberg, verfiel Pommern in des Käyfers schwere Ungnade, wovon es doch endlich durch sorgfältige Gesandtschafften befreyet ward, fürnehmlich aber durch vielgültige Fürsprache des Königes in Pohlen, welcher sich ohnedem dazu willig finden ließ, nicht nur wegen naher Nachbarschafft, sondern auch vermöge einer schon in Anno 1525. zwischen Pohlen und Pommern getroffenen ewigen Confoederation. (*) Der Erfolg war so glücklich, daß die Herzoge in Pommern nicht allein von Annehmung des interims frey kamen, sondern auch ein förmliches Käyserliches Absolutions-Patent, sub dato Brüssel den 20. April. 1549. erhielten, so und dergestalt, daß sie nicht allein in Käyserlichen Hulden und Gnade wieder aufgenommen, sondern auch alles ehemahligen Verdachts entlediget wurden. (**)

§. 10.

In folgenden Jahren, da theils wegen der Stadt Magdeburg; theils wegen des neuen Churfürsten zu Sachsen Mauricii Zug wieder Käyser Carlm abermahlige grosse Motus sich hervor thaten, hielten sich die Pommerische Herzoge still. Jedoch, wie zu Lnz zwischen des Käyfers Bruder König Ferdinand und gedachten Churfürsten verabredet ward, zu Passau den bekandten Vertrag zu errichten, hatte man für unsern Herzog Philipp den egard, daß er laut des Lnzischen Vergleichs zu einem Mit-Unterhändler nebst andern Fürsten erkohren ward. Hierauff erfolgte in Ao. 1552. der Passausche Vertrag, und in Ao. 1555. der völlige Religions-Friede, wobey die Pommerische Gesandten auch das Ihrige gethan.

§. 11.

Es ist noch übrig, mit wenigen zu melden, worinn eigentlich bestanden die Veränderungen des Kirchen-Staats, welche in Pommern nach dem Dreptowschen Land-Tage in Ao. 1534. fürgenommen worden. Das erste Werk war die Abfassung der neuen Kirchen-Ordnung, und die allgemeine Kirchen-und Klöster-Visitation. Beydes ward dem anhero berufenen Bugenhagen mit so viel mehrern Wohlbedacht auffgetragen, als man schon wußte, daß Bugenhagen vor diesen, wie er in Pommern das Land-Chronicon auf Fürstlichen Befehl gemacht hatte, sich des Zustandes

der

(*) Diese gar merkwürdige Confoederation sub dato Piotreckoviz 1525. (wovon man bey *Micrzio* nichts findet) ward unter andern dahin auffgerichtet, Reges Poloniz Ducibus Pomerania consilio favore & auxilio opportuno adversus quemlibet hostem, assistere velle in omni eventu &c.

(**) *Eichstedt. l. c.*

der Kirchen und Klöster durch herumreisen und sonst wol erkundiget hatte. (†) Weil aber von oberwehrtter Arbeit des Bugenhagii Cramer in der Pommerischen Kirchen-Chronic bereits gute Nachricht gegeben: so wil man sich aniso begnügen mit kurzen Bericht, welche Veränderung 1.) das Bischöfliche Wesen. 2.) die vier Stifts-Kirchen, nebst denen beyden Johanniter Ordens-Comptoreyen. 3.) Die äußerliche Kirchen-Disciplin und Jurisdiction. 4.) Die Klöster und deren Güter betroffen. Vom Bischöflichen Wesen, wie es in Pommern zu Päbstlichen Zeiten von verschiedenen Bischöffen dependence gehabt, ist oben gemeldet. Die Bischöffe von Cammin, so zur Zeit der allgemeinen Reformation gelebet, insonderheit Bartholomæus Schwabe, (einer von Adel, auch ein weltlicher Jurist, Landes-Haupt-Mann zu Dütow, des Barnimi X. Cansler) und Martinus Weyher, auch einer von Adel, waren zwar der Lutherschen Religion zugethan, (*) jedoch haben sie sich beyde umb die Päbstliche Confirmation beworben, aber mit seyeligster Protestation ihrer Patronen der Herkoge. (**). Indessen, weil eben durch die Reformation denen Pommerischen Herkogen als Landes-Herren die geistliche Jurisdiction, nach dem Exempel anderer Länder billig zugefallen war, und das Päbstliche Regiment auffhörte: so könte es nicht anders seyn, als daß der Camminische Bischoff seine ehmalige Gewalt in Kirchen-Sachen im Haupt-Werck fahren, und denen durch die Herkoge bestellten dreyen General-Superintendenten und Consistoriis (wovon unten) überlassen mußte. Jedoch blieb das Rhum-Capitel oder Hoch-Stift zu Cammin an sich nebst den Prälaten. Es blieb auch der Bischoff das Haupt der Prälaten, welche den ersten und fürnehmsten Stand der Landschaft ausmachten, womit es in vorigen Zeiten schon viel in Landes-Angelegenheiten zu bedeuten hatte, maassen die Prälaten das Landes-Directorium geführt. Ubers dem hatte der Bischoff das durch die Prälaten zu verrichtende Jus Vifirandi, nebst dem Cancellariat über die Universtät zu Greiffswald. Endlich ward dem Bischoff sein, von denen Fürstlichen Landen unterschiedenes, Stiftisches Land ruhig gelassen. Es bestand 1.) aus einem ziemlich starcken und guten Adel; 2.) Aus Stiftischen Städten, (worunter Colberg die Haupt-Stadt, Cößlin aber die Bischöfliche Residence war) 3.) Aus

Stiff

(†) Wie es mit Verfertigung dieses Chronici zugegangen, meldet umbständlich Kantzow in Chron. Pomeran. L. 3. in Bogislao X.

(*) Micrael. L. 3. Chron. pag. 654. 655. 656.

(**) Dergleichen Protestation ist annoch vorhanden.

Stiftischen Aemptern. Hierüber ward Ao. 1545. zu Eöflin ein weils
läufftiger Vergleich, der Eöflinsche Vertrag genandt, errichtet, wiewol nicht
ohne Anfechtung einiger Stiftischen Ständen. (†) Der letzte Bischoff war
Ernestus Bogislaus, Herzog zu Eroy, des letzten Pommerschen Herzogs
Schwester-Sohn. Dieser hatte die Fatalitat, daß er den gänzlichen Ab-
gang der Fürstlichen Pommerschen Männlichen Familie, die Schwedische
Einnehmung des Landes, auch endlich den Osnabrüggischen Frieden er-
lebte, worinn das Bischoffthum secularisiret ward, (††) obgleich sonst
der Herzog von Eroy das Seinige in Schweden bey Lebzeiten der Königin
Christinz genossen, (*) auch von Chur-Brandenburg, dem das seculari-
sirete Bischoffthum Cammin, vermöge des Friedens, zuviel, wol versorget ward.
Er starb Anno 1684. (***) Anlangend das Ehum-Capitel in der Stadt
Cammin, (welche vor sich zum Stifft nicht gehöret) ward im Osnabrüg-
gischen Frieden beliebet, daß selbiges Capitul in communion der Cron
Schweden, als Vor-Pommerschen Herzogs, und Chur-Brandenburg,
als Hinter-Pommerschen, verbleiben, jedoch beyden Potentaten frey ste-
hen sollte, nach Abgang der damahligen Ehum-Herren, die Canonicaten
gänzlich aufzuheben. (***) Hiemit gerieth es in einem etwas andern Stand
durch den wegen Pommern zwischen Schweden und Chur-Brandenburg
Ao. 1653. getroffenen Gränk-Recess, worinn Art. 24. zwar die commu-
nion bestätigt; hingegen aber aus besondern Landes-Fürstl. Gnaden Art.
25. verglichen ward, daß das Ehum-Capitul zu Cammin, und die dabey
befindliche Prälaturen bleiben solten. Daher dann geschehen, daß auch in
Vor-Pommern der Prälaten-Stand beygehalten worden. Allein hiemit
kam es zu einer Veränderung, wie Ao. 1679. das Vor-Pommersche An-
theil Landes jenseit der Oder an Chur-Brandenburg abgetreten ward.
Zwar abseiten der Cron Schweden, als Vor-Pommerschen Herzogs, prä-
tendirte

(†) Anno 1623. den 28. Julii ist der Eöflinsche Vertrag, nebst denen Land-Privilegien
vom Käyser Ferdinando II. bestätigt.

(††) Dieses und folgendes zu erläutern, hat man sich zu erinnern, daß der Rdn. Schwed.
Abgesandte Salvius bey der Osnabrüggischen Friedens-Handlung die Protestantische
und Pommersche Sachen grossen theils bearbeitet. Er ist aber ein hefftiger Feind
aller ehmaligen geistl. Stiftungen gewesen. In der Lebens-Beschreibung des
Salvii steht: *Canonicorum in Germania & omnium beneficiis Ecclesiasticis gau-
dentium acer inimicus erat.*

(*) Chanur Memoires de ce, qui s'est passé en Suede.

(**) Vide Buddei Histor. Lexicon in Art. Ernestus Bogislaus Herzog von Eroy.

(***) Es ist allhie zu wiederholen die Anmerckung sub signo (††)

tendirte man, daß die ehmalige communion ans Camminische Capitul durch den Frieden de Ao. 1679. nicht auffgehoben n. dre. (†) Die hierüber entstandene Irrung dauerte bis in Ao. 1698. da nemlich zwischen der Cron Schweden und Chur-Brandenburg wegen der Pommerischen Irrungen der Stockholmsche Haupt-Vergleich getroffen worden. Worinn Art. 3. von wegen Vor-Pommern der communion ans Rhum-Capitul gänzlich entfaget ward. Wodurch zugleich in Vor-Pommern der Prælaten-Stand, der Realitæt nach, erloschen. Gleichergestalt ist der vorhin gedachte 25ste Articul des Stettinschen Brang-Recesses, das Camminische Capitul betreffend, auffgehoben in dem zwischen Schweden und Chur-Brandenburg Ao. 1699. errichteten Bertinschen Neben-Recess Art. 6.

§. 12.

Des Bischoffthums zu Rostschild Jurisdiction, so es ehmalen in der Insel Rügen nebst gewissen Gütern und Hebungen gehabt, ist es solgender Gestalt ergangen. Die Herzoge von Pommern hatten, nebst andern Klöstern, auch des Rostschildischen Bischoffs Güter und Einkünfte auf Rügen eingezogen. Womit sie so viel ehe fortzukommen, etwa wol gedachten, weil der König von Dännemarc zu der Zeit, nebst jenen, mit im Schmalcaldischen Bund stand. Allein der König drang mit Macht und Ernst darauff, daß die alte Gerechtigkeiten des Dänischen Stiffts Rostschilds ungeschmälert bleiben solten. Wovon die Pommerischen Herzoge viele Ungelegenheit hatten, so lange bis sie endlich zu Kiel Ao. 1543. den so genandten Kielschen Vertrag machen mußten, dem Rostschildischen Stifft seine Güter und Intraden auf Rügen zu lassen, und zu verstatten, daß daselbst das Bischoffliche Ampt besonders in dependencie vom Stifft Rostschild verwaltert würde durch einen Superintendenten, welchen die Pommerische Herzoge nominiren und beruffen; das Stifft Rostschild aber confirmiren solte. Hiebey hat es sein Verbleiben gehabt bis zu den in Ao. 1658. getroffenen Rostschildischen, und den darauff in Ao. 1669. erfolgten Copenhagischen Frieden, worinn die Cron Dännemarc alle vormahlige gerechtfahne des Rostschildischen Stiffts auf Rügen fahren lassen. Die übrige Umstände sind allhie eben nicht zu berühren. Man kan aber zugleich mercken, daß die Cron Dännemarc nach der Reformation wegen des Holsteinischen Abt-Klosters zu Reinfeld bey Lübeck ebenfals im Pommerischen Ampt Treptow gewisse Güter und Gefälle gehabt, welche

(†) Die umständliche Erzehlung der, hiebey vorgekommenen Particularitäten wird sich anderswo finden.

mit der Zeit die Cron Dännemarc an die Herzoge in Pommern überlassen, und von diesen in die Kaiserliche Belehnung nahmentlich, als pertinentien des Pommerschen Reichs-Lehns, gezogen worden.

§. 13.

Des Schwerinschen Bischoffs Jurisdiction und Intraden in Pommern haben gedauert bis in Ao. 1588. In welchem Jahr zwischen dem Herzog zu Mecklenburg Ulrich, als damaligen Administrator des Schwerinschen Stiffts, und denen Pommerschen Herzogen zu Ribnitz ein Vergleich errichtet, auch zu Bülow ratificiret worden, des Inhalts, daß Herzog Ulrich die Stiffts-Lehnden in Pommern für 10000 Gulden abtreten, auch sich aller hiebevoriger geistlichen Jurisdiction da selbst gänzlich begeben wolte, jedoch mit Vorbehalt der Schwerinschen in Pommern belegenen Stiffts-Dörffern, die Eichische Güter genandt, welche aber auch der Herzog in Pommern Bogislaus XIII. 1589. auf gewisse Art an sich gebracht. &c.

§. 14.

Die vier Stiffts-Kirchen und Thum-Capitul, so zu Päbstlichen Zeiten in Pommern gewesen, (nehmlich die zwey Thum-Capitul zu Stettin St. Marien und St. Otten, das eine Thum-Capitul zu Colberg, das eine Thum-Capitul zu Greiffswald (*)) haben bey und nach der Reformation folgende Fata gehabt. Die beyde Thum-Capiteln in Stettin sind vermöge des Fürstl. Erb-Vertrages de Ao. 1541. in eines gezogen, dergestalt daß die bey gedachten beyden Stifftern gewesene Decanus, Präpositus, Cantor, Scholasticus und andere Canonici damahlen die Administration, mittelst Aufhebung der Thum-Dignitäten, gegen Erstattung eines gewissen Ab-

schnitts

(*) Weil man von diesem letztern Thum-Capitel in keinem Pommerschen Chronico Nachricht findet, so hat der Seelige *Paltzenius*, ein in Pommerschen Sachen besonders wolerfahrner Mann, eine gute Arbeit gethan, daß er *Historiam Ecclesie Collegiate S. Nicolai Gryphiswaldensis* hinterlassen. In dem Rügianschen Privilegio de Ao. 1325. findet man, daß schon zu der Zeit ein Probst zu Greiffswald gewesen. Denn gedachtes Privilegium ist von Meister *Commodus*, Praues vom Grypswolde unterschrieben. Welcher Probst wol kein blosser Stadt-Pfarr-Herr gewesen, weil er das Privilegium in Nahmen der Prälaten voran unterschrieben. So viel ist gewis, daß, ehe Anno 1454. das Thum-Capitel zu Greiffswald eingerichtet, ein Präpositus ruralis alda gewesen. Man weiß aber eigentlich nicht, welche Dörter zu dieser Präpositur gehört. Ich muthmaße daß darunter die zum Gützowischen Plebanat gelegte Dorff, Pfarren zu verstehen. Denn dieses Plebanat ist, nachdem die Graffschafft Gützow an Pommern gekommen, daneegst dem Pfarr-Herren zu St. Nicolai in Greiffswald, ut tali, bezogen &c.

schnitts ad vitam abtreten, und die Verwaltung der eingezogenen Güter, wovon einige zur Foundation des Pädagogii gewidmet worden, gewissen Diaconis oder Vorsehern überlassen müssen. Welche letztere zwar in Ao. 1584. von neuen den Titul Capitularen angenommen. Womit es aber danegst im andern Stand wieder gerathen. *ic.* Imübrigen ist die Stifts-Kirche zu Stettin nach der Reformation zu Fürstlichen Zeiten in communion beyder Landes-Regierungen gestanden, zumahlen in Ansehung der stattlichen und sehr einträglichen Korn- auch Geld-Präbenden, womit ermeldtes Stift begabet. Von diesen Präbenden sind laut der Fürstl. Erb-Verträge 8. zum Behuff der Kirchen und des Pädagogii gelassen. Die übrige 16. aber wurden zwischen beyden Fürstlichen Regierungen vertheilet, so daß 8. zur Stettinschen und auch 8. zur Wolgastischen gelegen. Nach den Dnabrüggischen Frieden beyden Pommerischen Gränz-Tractaten zwischen Schweden und Chur-Brandenburg ward, besage des damahligen Gränz-Recesses, die communion an der Marien Stifts-Kirchen und deren Güter aufgehoben. Solglich fielen gedachte 16. Präbenden allein an Schweden, als Vor-Pommerischen Herzog. Jedoch sind diese 16. Präbenden gar löblich der Kirchen und dem Pädagogio zu Stettin beygeleget. Nachdem aber durch den Frieden de Ao. 1679. das Vor-Pommerische Antheil Landes jenseit der Oder wieder an Chur-Brandenburg und Hinter-Pommern gekommen: so hat man Churfürstl. seitens abgedachte 16. Präbenden (deren einige aus Gütern, so jenseit der Oder belegen, gereicht werden) an sich gehalten, bis endlich in dem Stockholmschen Haupt-Vergleich, so zwischen Schweden und Chur-Brandenburg Ao. 1698. wegen Pommern gemacht, diese 16. Präbenden an die Stifts-Kirche und das Pädagogium daselbst Art. 5. wieder abgetreten und eingekümet worden. Vid. cit. Art. 5. Das Rhum-Capitel zu Colberg ist auch nach der Reformation beybehalten, da es dann auf Land-Rügen im Camminischen Stiftischen Territorio das Directorium, ohne concurrence der Prälaten des Rhum-Capitels zu Cammin, beständig zu Fürstlichen Zeiten geführet. Jedoch war die Probstei des Colbergischen Stifts zu Vor-Pommern gelegen. Als aber Hinter-Pommern nebst dem secularisirten Stift Cammin durch den Dnabrüggischen Frieden Chur-Brandenburg überlassen, und die Stiftische Lande dem Hinter-Pommerischen Herzogthum incorporiret worden; So ist zwar das Rhum-Capitel zu Colberg auch geblieben, und dessen Präpositur im Stettinschen Gränz-Recess Art. 22. in fin. an Hinter-Pommern abgetreten. Jedoch aber

entstand Zerung, ob nicht das incorporirte Colbergische Thum-Capitul mit Theil hätte an den Landes-Directorio, welches im Hinter-Pommerschen Herzoglichen Territorio die Prälaten, auch nach den Osnabrüggischen Frieden, behalten. (*) Hingegen das Thum-Capitel zu Greiffswald ist zur Zeit der Reformation eingegangen, indem schon Ao. 1531. die Canonici der Stifts-Kirchen zu Greiffswald am Tage Allerheiligen ihre Chor-Gesänge und horas Canonicas abgestellt. (**) Die fürnehmste Wohnungen der ehmaligen Greiffswaldischen Thum-Herren waren der Probsteyen-Hoff (welcher endlich zur wüsten Stelle, und vor einigen Jahren der Platz des neuen Hoff-Gerichts-Hauses geworden) und die Decaney, so numehro eine Behausung des Vor-Pommerschen General-Superintendenten. Die Präbenden sind zum theil an die Stadt-Hospitälé gekommen. 2c.

S. 15. Derer Pommerschen Comptoreyen, so der geistl. Johanniter-Ritter-Orden unter Ober-Direction des Herren Meisters zu Sonnenburg gehabt, sind nicht allein vor Joh. Bern nach der Reformation zweene gewesen, nemlich 1.] die zu Zachau, so zu Hinter-Pommern gehöret, und schon im 16den Seculo secularisiret worden; 2.] Die zu Wildenbruch, welche, ob sie gleich jenseit der Oder belegen, dennoch Vor-Pommerschen und zugleich zur Defension der Gränzen gewidmet gewesen. In Ao. 1547. ist wegen dieser Comptoreyen ein Vertrag zwischen denen Pommerschen Herzogen und dem Herren Meister zu Sonnenburg, Thomas Runge, getroffen, daß die Pommerschen Comptoreyen conserviret, jedemoch aber die Herren Meistern zu Sonnenburg denen Pommerschen Herzogen mit Eydten und Pflichten nach wie vor verwandt bleiben solten. Welcher Vergleich so viel besser von statten gegangen, (***) weil der damalige Herr Meister zu Sonnenburg Thomas Runge ein Pommerscher von Adel war. Nachgehends ist dieser Vertrag in der Fürstlichen Erb-Vereinigung de Anno 1569. bestätiget. Nichts desto weniger, ist die Comptorey zu Wildenbruch schon vor Absterben des letzten Pommerschen Herzogs eingezogen, und danegst, wie sie als ein Vor-Pommerscher Antheil an die Cron Schweden gekommen, gänzlich aufgehoben und wellich gemacht; danegst aber, vermöge des Friedens de Ao. 1679. nebst den übrigen jenseits der Oder situirten Vor-Pommerschen Dörtern an Chur-Brandenburg abgetreten.

S. 16. Die allgemeine Kirchen-Versaffung und Disciplin ist nach der Reformation dergestalt verändert, daß 1.] des Bischoffs zu Cammin ehmalige Jurisdiction zu Päpstlichen Zeiten wie oben S. 11. berichtet, gewisser maassen eingeschräncket; 2.] die Aebte und Aebteyen, deren in gang Pommern und Rügen acht gewesen, abgeschafft; 3.] Gewisse Superintenduren angeordnet worden, und zwar anzänglich [1.] die Stettinsche, welche zu Fürstlichen Zeiten zuerst Paulus à Rhoda, einer von Adel aus Quedlinburg, (†) zu
1688

(*) Vide *Brunnemann, Consil.* 138. seqq. conf. omnino *Mev. Consil.* 5.

(**) *Cramer. in der Pommerschen Kirchen-Chron.* L. 3. c. 28.

(***) *Conf. Micrael. L. 3. Chron. P. 2. n. 11. Add. L. 6. n. 38. it. L. 4. n. 5.*

(†) *Vid. Cramer. L. 3. c. 60. Micrael. in Syntagm. Histor. Eccles. L. 2. Sect. 1. p. 536.*

Er starb ohne Kinder.

leht Jac. Fabricius (*) vermalter bis Ao. 1634. (2.) Die Vor-Pommersche, so zuerst Joh. Kniepstraw (*) bekleidet. (3.) Die Stolpische, wozu Joh. Hodensee bestellet. Nach dessen Absterben aber Ao. 1573 ist diese Superintendentur der Stettinschen beygeleget. Vid. *Micrael. L. 6. Chr. pag. 590.* (4.) Die Rugianische. Vid. supra S. 12. (5.) Die Stiffische oder Bischöfliche, welche zuerst mit Georg Veneto, einem von Udel aus Preussen, besetzt. Vid. *Micrael. Syntagn. Histor. Evcl. L. 3. Sect. 2. p. 550.* Eine jede Superintendentur hatte unter sich gewisse Synodos oder Präposituren, (Vid. *Micrael. l. 6. Chr. n. 24.*) deren Verfassung eingerichtet ward theils durch die Statuta Synodalia; theils durch die verschiedentlich publicirte Leges Präpositurarum; (**) wie dann auch die Kirchen-Ordnung zu Fürstl. Zeiten fünf mahl ediret worden. (***) Die

(†) Dieser berühmte Mann hat nicht nur in seiner Feld-Superintendentur beym glorwürdigsten Könige Gustav Adolph, der seinen in seinen Feldzügen stets umb sich gehabt, sich wol hervorgethan, sondern auch unter denen Gelehrten ausserhalb Landes ein Ansehen gemacht, fürnemlich durch zwey Schrifften, deren eine 35 Krieges-Fragen, die andere wolgegründetes Bedencken von Gesichtern befüllt worden. In denen Ao. 1630. zum ersten, und 1631. zum andern mahl edirten Krieges-Fragen wurden der damaligen Königl. Schwedischen Waffen Rechtmäßigkeit behauptet. Diese Krieges-Fragen wurden angefochten in einem Discurs von Kriegen. Allein *Sam. Pflaster* schrieb eine Erörterung des Discurses. Des *Fabricii* Tractat von Gesichtern ward absonderlich von einem Lübschen Prediger *Stolker* Jobten angegriffen. Wobey durch beyderseits verschiedene Streit-Schrifften herfürgekommen. Vid. omnino *Möller. Sfaog. in Histor. Cherson. Cimbr. P. 4. Cap. 5.* Adde *Gryphii Appar. de Scriptoribus Sec. XVI. illustrantibus pag. 135. seqq.* Arnold in der *Keyer*, und *Kirchen-Hist. P. 3. Cap. 19.* nimmt hierinn des *Fabricii* Parthey. Was im übrigen *Fabricius* mit denen Entzückungen eines Stettinschen Mägdelein *Benigna* Königs, imgleichen mit *Joh. Wagners* Visionen, und des *Gottfried Friedeborns* Handeln in Stettin zu thun gehabt, ic. ist an einem andern Ort zu berichten. *Conf. Buddei Histor. Lexicon in Art. Jac. Fabricius.*

(*) Dieses *Kniepstraws* Leben, beschreiber der *Eccl. General-Superintendent Job Friederich Moyer* in *Synodologia Pomeranica.*

(**) Die Statuta Synodalia hat nach der Reformation der General-Superintendens *Jac Rungius* verbessert oder verbessert. Die Leges Präpositurarum sind zu Fürstlichen Zeiten in Stettinscher Regierung zu dreymahlen von denen Herzogen *Joh. Friederico* 1594. *Barnimo* XI. 1602. *Philippo* II. 1606. *Bogislao* XIV. 1621. in *Wolgastischer* Regierung von Herzog *Philippo* Julio 1617. publiciret, nachgehends aber im Königl. Schwedischen Pommern zweymahl von neuen, nebst denen Statutis Synodalibus, nach geschehener Revision im Druck gekommen Ao. 1666. und Ao. 1690. Jedoch das letzte mahl, wie nicht hätte geschehen sollen, nach dem vorgedachten *Hinter-Pommerschen* Formular *Bogislai* XIV. de Anno 1621, welches von dem *Vor-Pommerschen* de Anno 1606. und 1666. in vielen wichtigen Stücken discrepant. Der Unterscheid der beyden lezterwehnten Formulare betrifft nur den roden und 15den Articul.

(***) Nämlich A. 1535 in 8vo. 1542. in 4to. 1563. in 4to. 1563. in Fol. 1591. in 4to. Wozu unter Schwed. Regierung gekommen die Edit. de A. 1661. in 4to. u. 1691. in Fol.

Zahl der Propositoren oder Synodorum ist im 16den Seculo, insonderheit in Vor-Pommern verändert, indem der ansehnliche Gützkowische Synodus, welcher aus 26 Pfarr-Dertern bestand, (†) aufgehoben, und dagegen an dessen Stelle der Greiffswaldische und Wolgastische substituirt worden. (*)

S. 17. Nach dem Dsnabrüggischen Frieden ist zwar die Stettinsche Superintendur, weil Hinter-Pommern an Chur-Brandenburg gekommen, nach Stargard verleget, jedoch blieb Joach. Fabricius fürnemlich in Ansehung des Vor-Pommerschen jenseit der Oder bis Ao. 1679. belegen derer Stettinscher Vice-Superintendens, indem gedachte Derter drey Synodos, den Camminischen, Greiffenhagischen und Bahnschen ausmachten, welche aber, vermöge des Friedens de Anno 1679. mit dem Chur-Brandenburgischen Hinter-Pommern combinirt worden.

S. 18. Anlangend die geistliche Jurisdiction, womit es durch die Reformation im andern Zustand gerathen, haben selbige die Pomersche Herzoge sich zugeeignet mittelst Anordnung des Hinter-Pommerschen, Vor-Pommerschen und Stifftischen Consistorii. Beyde Consistoria wurden mit einer gewissen, aber in Fürsil. Zeiten nicht im Druck gekommener Consistorial-Instruktion, so zuerst Anno 1563. verfertigt, zwar versehen. Nachgehends aber hat sich gefunden, daß diese Instruktion eine nähere Bezeichnung erfordere, warumb auch insonderheit unterm Bogislao XIV. inständigst angehalten, jedoch wegen der damaligen Zeiten ohne Success, ausser daß Hochermeldter Herzog an die Stettinsche Consistoriales ein merckwürdiges Rescript sub dato den 13. Maji 1636. zur Decision einiger Punkten ergehen lassen, unter andern auch mittelst determination derer Librorum Symbolicorum Ecclesiarum Pomeranicarum. (**). Nebst erwehnten dreyen General-Consistoriis, ist auch in Stralsund ein speciales oder besunders Consistorium nach der Reformation, und zwar für die Bürger binnen den Ring-Mauern, errichtet. Wozu die ehmalige geistl. Jurisdiction, so zu Päbstlichen Zeiten die Bischöffe zu Schwerin in gedachten Stralsund auf eine besondere Art verwaltet, Gelegenheit gegeben, so und dergestalt, daß die Besug

(†) Es scheint fast, als wann man aus denen Pfarr-Dertern beschrieblichen Gützkowischen Synodi die etendue der Graffschafft Gützkow, woson sich sonst so wenige Nachricht findet, einiger maassen erkennen könne.

(*) Vide Mayeri Synodologiam Pomeranicam de Synodo Gützkoviensi.

(**) Selbige sind folgende: [I.] Die heilige göttliche Schrift; [II.] Die unveränderte Augspurgische Confession, wie sie Ao. 1530. Carolo V. übergeben; [III.] Das Corpus doctrinae Christianae Pomeranicum, nicht das Lateinische oder Meißnische, sondern das in Pomersche Sprache mit Fürsil. Pomerschen Wapen Ao. 1556. editet und zu Wittenberg gedruckt ist, und sich voran im Titel auf die Tomos Lutheri beruffet; [IV.] Die Streit-Schriften Lutheri, auf Anordnung der Fürsil. Pomerschen Herrschafft, absonderlich zusammen 1570. gedruckt, und den Kirchen in Pommern beygeleget; [V.] Die letzte Bekändnuß in dem Stettinschen Synodo Ao. 1593 von den streitigen Articulen: [1.] Von der Person Christi; [2.] Von dem heiligen Abendmahl; und [3.] der Gnaden-Wahl aus der Formula Concordiae von Wort zu Wort genommen und im öffentlichen Druck ersehen Ao. 1593. [VI.] Die Pomersche Kirchen-Ordnung und Agenda, so anfänglich auffm Lande Tage zu Dreptow Ao. 1534. geschlossen, und hernacher Ao. 1563. durch den öffentlichen Druck in Pomerscher Sprache publiciret sind cum insignibus Ducalibus,

Wandl des Stralsundischen Consistorii im Fürstl. Erb-Vertrage de Anno 1575. wohl be-
stätiget worden. 2c. 2c. Nach den Dsnabrüggischen Frieden ist ebenfals in Consistorial-
Sachen eine Veränderung vorgefallen theils wegen der Appellation ans Königl. Teub-
nal zu Wismar; (*) theils wegen der Consistorial-Jurisdiction an sich selbst, welche in der
Ao. 1663. erneuerten Instruction allerding, insonderheit wegen der gerichtlichen Klagen
wieder die geistlichen in weltlichen Sachen erweitert worden.

§. 19. Die allergerbste Veränderung aber hat die ehmalige Abteyen und Klöster,
fürnemlich die Feld-Klöster betroffen, worauff auch bey der Reformation in wahrheit nicht
wenig angekommen. Dieser Punct ist von ziemlicher Weitläufigkeit, so allhie sich nicht
berühren lassen wil. Gang, daß [1.] die Pommerische Herzoge der Klöster-Güter zur Zeit
der Reformation gar angelegentlich sich bemächtiget; [2.] In dem Land-Tags-Abchiede
de Ao. 1556, es mit diesen Gütern, zu folge des Passauschen Vertrags und des Religions-
Friedens de Ao. 1555. zu halten, sich erkläret; [3.] In denen Landes-Satzungen die Fürstl.
Domainen: und Klöster-Güter beständig unterschieden; Imübrigen [4.] solche Güter zum
theil an privatis veräußert. Wonegst im Dsnabrüggischen Frieden Art. 5. §. 25. & 31.
fest gesetzt, daß wegen der geistlichen Gütern in protestantischen Landem auch NB. *ratione
futuræ observantiae* der Status Possessionis de Ao. 1624. das einzige Fundament bleiben
solte. Confer infra. Nichts desto weniger ist es [5.] dahin gedien, daß in Vor- Pomern
bey der beandtelich sürgewesenen Reduction, nebst denen alienirten Domainen, auch die
veräußerte Klöster-Güter, ungeachtet der dagegen vorgebrachten Umstände (*) wärclich
eingezogen, und denen Nemtern oder Domainen incorporiret worden.

§. 20. Bey welcher Besoandniß dann auf Pomern nicht eben so gar zu applici-
ren seyn würden die von der Natur und Qualität der bonorum Ecclesiasticorum in pro-
testantischen Landen vorfindende Strungen, ob nemlich [1.] solche Güter mit zum
Reichs-Lehn gehören oder allodial; (**) Ob sic ad publicum oder ad privarum Principis
patrimonium zu rechnen, und denen Fürstl. Allodial-Erben zufallen; [***] Ob sic
von

(†) Bey Errichtung des Hohen Tribunals zu Wismar ist pro & contra stark darü-
ber controvertiret, ob und wie weit in Consistorial-Sachen die Appellation an
Hochgedachtes Tribunal zulässig.

(*) Man beschaidet sich, daß der damahlige eigentliche Status causæ anhero nicht
gehörig.

(**) Die differente Meynungen hierinn haben Chr. Thomasio Anlaß gegeben, davon
seine Gedanken mit einer ziemlichen Confidence zu eröffnen in einem besondern
Scripto de *Natura bonorum secularisatorum*. Es scheint aber, daß es hierinn
hauptsächlich ankömmt theils auf die Formalien derer Käyserl. Lehn-Brieffe, so die
Reichs-Fürsten nach der Reformation erhalten; theils auf den streitigen Rechts-
Punct: Annon bona in se allodialia feudis Imperii immixta sub generali Cæ-
saris investitura continentur [vid. *lter. de Feud. Imper. Cap. 8. §. 21.*] & an-
non allodia per incorporationem fiant feudalia? &c. &c.

(***) Dieseß lehtere behauptet *Thomasius l. c.* In diesem Stück würde wol fürnem-
lich darauff zu sehen seyn, was in einer jeden Province wegen der Geistl. Güter durch
Verträge, Satzungen oder Observancen eingeführet. Sonsten muß man wol da-
für halten, daß die Reichs-Stände als Landes-Herren, gedachte Geistl. Güter im
Besitz genommen und an sich gebracht. *Quicquid autem Princeps ut Princeps pu-*

von denen Reichs-Ständen in einem andern Stande, als worinn sie sich seit der Reformation bis anders befinden, gesetzet werden können. Worinn jedoch, gegenwärtigen wegen Ermessen nach, nicht so wol auf die Natur und Qualität erwachter bonorum Ecclesiasticorum zu reflectiren seyn möchte, als vielmehr auf obangezogenen Art. 5. §. 25. & 21. des Dsnabrüggischen Friedens, allwo befindlich, daß es ratione bonorum Ecclesiasticorum mediatorum ebensals, so viel die künftige Obfervance und Zeiten betrifft, bey demjenigen Zustand, so wie er Ao. 1624. gewesen, beständig gelassen werden solte. [7] Nicht zu geschweigen, daß die neuerliche Veränderung mit denen bonis Ecclesiasticis der Intention der Päpstlichen Reichs-Stände, welche nemlich im Dsnabrüggischen Frieden diese Güter denen Protestantischen überlassen, entgegen seyn würde, [*] und solches, weil gedachte Reichs-Stände gar genaue Compaciscenzen gewesen, billig mit in Consideration zu ziehen. Womit alle übrige Raiffonnements mehrentheils wegzufallen scheinen. Es werden auch alle Wolgefennete schon finden, daß der Eccl. Spener allerdings Ursache gehabt, für ungewissenhaft und unzulässig zu halten, die in Protestantischen Landen einmahl vom Päpstlicher Jurisdiction besreyete, und secularisirte Klöster denen Päpstlichen Religions-Verwandten wieder einzuräumen. [**]

§. 21. Gleichwie aber bereits oben angezeiget, daß alle diese Controversen auf die ehmalige bona Ecclesiastica in Pommeru nicht sonderlich quadriren, indem sie größt theils publicque Dominial-Güter geworden: Also wird dagegen ein jeder aus obigen Bericht schon wahrnehmen, daß die Reformation in Pommeru auch dem publico, in Absicht auf die ehmalige Feld-Klöster allerdings zuträglich gewesen. Es waren aber die hies bevorrigte Klöster in Vor-Pommern und Rügen sinnehl. folgende: [1.] Das Abt-Kloster zu Campe, iho Franzburg genandt, [vid. Micra. L. 6. Chr. p. 623.] welches auch zu Päpstlichen Zeiten von der Nordbischen Königin Margaretha, als einer nahen Anverwandtin des Hochfürstl Pomirischen Hauses, begabet. Der Abt dafelbst ist vorzeiten in Pomirern gemeiner Kirchen Viscator gewesen. [2.] Das Abt-Kloster zu Stolpe an der Peene. [3.] Das Abt-Kloster zu Puddagla. [4.] Das Abt-Kloster zu Hiddensee, welches nebst andern Einkünften einige Salz-Renten aus Lüneburg, auch sonst in Stralund einen eignen Abteygen Hoff gehabt. [5.] Das Abt-Kloster Eidenau. War vor diesen ein Antheil der ehmaligen Graffschaft Güstrow. Die Abtey hatte sich in der ihr vorzeiten zugehörigen Stadt Greiffswald das Patronat über die Kirche dafelbst vorbehalten. &c. [6.] Das Kloster zu Jansen. [7.] Das Jungfrauen-Kloster zu Grimmen. [8.] Das Jungfrauen-Kloster zu Vergen. [9.] Das Jungfr. Kloster zu Erwin in Usedom. [10.] Das Jungfr. Kloster zu Berchen. &c. &c.

blico nomine acquirit, publicum non privatum est patrimonium. Wolte man aber den Fall setzen, daß die Reichs-Stände bona Ecclesiastica durch Kauf oder andere Contracte acquiriret: so würden solche bona auch alsdann, wañ sie aus publicquen Revenuen oder durch Contributions-Gelder erhandelt wären, allerdings publica seyn. Vid. Myler. de Stat. Imper. c. 21. §. ult. Mit kurzen: Die ganze Controversie scheint mehr quæstio facti als juris zu seyn.

[1] Man verführet folgende Verba: Unicum solumq; hujus transactionis (de bonis Ecclesiasticis mediatis) restitutionis NB. *Obfervantiaque futurae fundamentum* sit die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto habita possessio. Conf. Art. 5. §. 31. ibi: Nec minus maneat in possessione &c.

[2] *Author Mediat. ad Instr. Pac. cit. Art. 25. p. 36. ibi: Ac valde etiam ego dubito, [**] Spener. in denen Theologischen Bedencken Part. II. Art. 3. Sect. 6.*

JK 804

ULB Halle

004 526 04X

3



f
80,

V317 n.c.





Nachricht,

Wie es in Pommern zur Zeit der Reformation mit der allgemeinen und publicqven Abschaffung des Päpstlichen Kirchens Wesens etgendlich bewandt gewesen.

Bey

Convenabler Gelegenheit

des

in Pommern wegen der heylsahmen Reformation höchst-löblich angeordneten

Zweyten

Mübel-Verzeichnisses,

Abgefasst

für Diejenige, so die gute und zum theil nützliche, oder doch wenigstens die untadelhafte und unverweßliche Curiosität haben, von dem Pommerschen Reformations-Werck solche Umstände zu wissen, welche in den Pommerschen Chronicken nicht aufgezeichnet.

Greiffswald, zu finden bey Andreas Bussen, Buchh. hieselbst.

ANNO 1717.